

# **Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

48. Jahrgang – 1. Dezember 2020 – Nr. 66

Studiengangsprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(MPO LA)

vom 1. Dezember 2020

**Studiengangprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(MPO LA)**

**vom 1. Dezember 2020**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW.S. 377), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen

**II. Studienbegleitende Prüfungen**

- § 6 Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 7 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 7a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Bildschirmarbeit
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Präsentation
- § 11 Präsentation mit Kolloquium
- § 12 Ausarbeitung
- § 13 Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 14 Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium
- § 15 Projekt

### **III. Masterprüfung, Zusatzfächer**

- § 16 Masterarbeit
- § 17 Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Kolloquium

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage 1** Studienverlaufsplan Masterstudiengang Landschaftsarchitektur

**Anlage 2** Englische Fächerbezeichnung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Sie enthält die spezifischen Verfahrensvorschriften sowie spezifische Angaben zur Studienplanung. Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung und diese Studiengangsprüfungsordnung bilden zusammen die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur.

### **§ 2**

#### **Mastergrad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“

verliehen.

### **§ 3**

#### **Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
  - a) der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen einer sonstigen Abschlussprüfung, im Studiengang Landschaftsarchitektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (240 Credits) sowie der Nachweis einer Gesamtabchlussnote von 2,5 oder besser in dem absolvierten Studiengang oder
  - b) der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen einer sonstigen Abschlussprüfung, in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang (wie z.B. Landschaftsbau, Geographie, Biologie, Stadtplanung, Architektur sowie Design und Kunst) mit den Schwerpunkten Landschaftsplanung und/ oder Freiraumplanung und einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (180 Credits) sowie der Nachweis einer Gesamtabchlussnote von 2,5 oder besser in dem absolvierten Studiengang in Verbindung mit dem Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen in drei Modulen der Themenfelder:

- Standortkunde,
- Pflanzenkunde,
- CAD, GIS & Gestaltung,
- Technik und
- Fachplanungsrecht.

Die Module aus den genannten Themenfeldern sind im Rahmen des Angleichstudiums zu absolvieren.

- c) der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen einer sonstigen Abschlussprüfung, in dem Studiengang Landschaftsarchitektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (180 Credits).
- (2) Die Zulassung zum Studium nach Absatz 1 Nr. 1 b) und c) erfolgt mit der Auflage, die fehlenden Leistungen – bei einem sechssemestrigen Studiengang 60 Credits, bei einem siebensemestrigen Studiengang 30 Credits – im Rahmen eines Angleichstudiums innerhalb des Masterstudienengangs, jedoch vor Belegung der eigentlichen Mastermodule, nachzuholen. Innerhalb des Masterprogramms (Belegung der Mastermodule) können nur fünf Credits aus den Bachelorangeboten des Fachbereiches nachgeholt werden. Alle anderen nachzuholenden Leistungen sind zuvor im Angleichstudium zu erbringen.
- (3) Über die zusätzlichen Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 c) entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Die zusätzlichen Leistungen werden durch Bescheid festgelegt. Als zu erbringende Leistungen können das Praxissemester oder Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gemäß der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt werden. Dabei können Berufstätigkeiten, die einem Praxissemester des Studienganges Landschaftsarchitektur nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung mindestens gleichwertig sind, als Praxissemester angerechnet werden; für die Prüfung der Anrechnung ist ein Zeugnis des Arbeitgebers vorzulegen, aus dem sich Dauer und Inhalte der beruflichen Tätigkeit ergeben sowie der Hinweis, dass der Arbeitnehmer die beruflichen Tätigkeiten mindestens zufriedenstellend ausgeübt hat. Für die Zulassung zu Prüfungen zur Erbringung der zusätzlichen Leistungen gilt § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Nicht bestandene Prüfungsleistungen der zu erbringenden zusätzlichen Leistungen können zweimal wiederholt werden. Im Übrigen gelten für die Prüfungsleistungen die Vorschriften für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

- (4) Die zusätzlichen Leistungen sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits können auf Antrag in das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung aufgenommen werden; sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.
- (5) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 b) und c) sind die zusätzlichen Leistungen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) und c) nicht in einem Studiengang der Landschaftsarchitektur erworben haben, wird die Absolvierung eines Praktikums von acht Wochen aus dem Berufsfeld der Landschaftsarchitektur empfohlen.
- (7) In speziellen Fällen kann auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Gesamtabchlussnote schlechter als 2,5 ein Zugang zum Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ermöglicht werden. Der Prüfungsausschuss behält sich diesbezüglich vor, eine Einzelfallprüfung für die entsprechende Bewerberin oder den Bewerber vorzunehmen, um die notwendige fachliche Eignung festzustellen (z.B. durch Arbeitsproben). Hierbei ist der Nachweis der in der beruflichen Praxis gesammelten Erfahrungen nach dem ersten Studienabschluss von besonderer Signifikanz für die Zulassung zum Studium und den Prüfungsausschuss. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Master-Studiengang Landschaftsarchitektur ist der schriftliche Nachweis (Arbeitszeugnis) über eine zweijährige (minimal) Berufspraxis nach dem Abschluss als Bachelor (oder Diplom-Ingenieur) in den Kernfeldern der Landschaftsarchitektur. Zu diesen gehören umfassende Kenntnisse in den Bereichen Freiraum- und/oder Landschaftsplanung und/oder aus dem Bereich des Garten- und Landschaftsbaues.

#### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung zwei Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 25 Semesterwochenstunden. Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich Masterarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 60 Credits zu erwerben. Für die Vergabe von einem Credit wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (3) Durch den vorangegangenen Bachelorabschluss und dem hierauf aufbauenden Masterstudiengang werden insgesamt 300 Credits vergeben.

## § 5

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Masterarbeit.

## II. Studienbegleitende Prüfungen

### § 6

#### Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 7 bis 15 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt zum Ende eines jeweiligen Semesters für das Folgesemester die Prüfungstermine als auch die Prüfungsform und Prüfungsdauer im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfungen nach Maßgabe der folgenden Tabelle fest. Beträgt die Teilnehmerzahl bei der Prüfungsform „Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren“ nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als 15, kann der Prüfungsausschuss anstelle dieser Prüfungsform die Prüfungsform „Klausurarbeit“ festlegen. Beträgt die Teilnehmerzahl bei der Sonderform „E-Klausur“ nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als 15, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die „E-Klausur“ keine Multiple-Choice-Anteile enthalten darf. Beträgt die Teilnehmerzahl bei der Sonderform „E-Multiple Choice“ nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als 15, kann der Prüfungsausschuss anstelle dieser Prüfungsform die Sonderform „E-Klausur“ ohne Multiple-Choice-Anteile festlegen.

<b>Prüfungsform</b>	<b>Prüfungsdauer</b>
<b>Klausurarbeit</b> (§ 7)  Sonderform: E-Klausur (§ 7)	Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden  Bearbeitungszeit für die E-Klausur: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7 a)  Sonderform: E-Multiple Choice (§ 7 a)	Bearbeitungszeit für die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden  Bearbeitungszeit für die Prüfung im E-Multiple Choice:

	1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
Bildschirmarbeit (§ 8)	Bearbeitungszeit für die Bildschirmarbeit: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
<b>Mündliche Prüfung</b> (§ 9)	Dauer der mündl. Prüfung: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation (§ 10)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation mit Kolloquium (§ 11)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling Dauer des Kolloquiums: 10 – 20 Minuten je Prüfling
<b>Ausarbeitung</b> (§ 12)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen
Ausarbeitung mit Kolloquium (§ 13)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen, Dauer des Kolloquiums: 10 – 15 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium (§ 14)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation und des Kolloquiums: insgesamt 30– 40 Minuten je Prüfling; die zeitlichen Anteile von Präsentation bzw. Kolloquium legt der Prüfungsausschuss fest
<b>Projekt</b> (§ 15)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung und das Arbeitsergebnis: mindestens 3 Monate, Dauer der Präsentation: 15 – 20 Minuten je Prüfling

(2) In dem aus Anlage 1 ersichtlichen Modulen sind 20 Credits durch Prüfungen zu erbringen.

(3) In dem aus Anlage 1 ersichtlichem Projekt sind 10 Credits zu erbringen.

## § 7

### Klausurarbeit und E-Klausur

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufga-



ben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 7a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. Wird das Modul von mehreren Lehrenden gelehrt, formulieren sie die Prüfungsaufgaben gemeinsam.
- (4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 7 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 7a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

### **§ 7a**

#### **Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren**

- (1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahrens“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.
- (3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt,

bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die jeweilige Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- 1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
- 1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
- 2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
- 2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
- 2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
- 3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
- 3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
- 3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
- 4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbeurteilung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zu Gunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(8) Bei der Feststellung der Prüfergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft

sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

- (9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.
- (10) Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

## **§ 8**

### **Bildschirmarbeit**

- (1) Bei der Prüfungsform Bildschirmarbeit ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs ein Planwerk oder ein Rechnerprogramm zu erstellen oder unter Anwendung eines Rechnerprogramms ein Arbeitsergebnis zu erstellen. Eine Bildschirmarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Planwerk, das Rechnerprogramm bzw. das Arbeitsergebnis ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.
- (2) Die Prüfungsaufgabe einer Bildschirmarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.
- (3) Bildschirmarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Werden das Planwerk, das Rechnerprogramm bzw. das Arbeitsergebnis nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfung**

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 10**

### **Präsentation**

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.
- (2) Prüfungen mit der Prüfungsform Präsentation können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen, legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson unter Angabe folgender Punkte:
  - hinreichend verständliche Themenstellung,
  - Benennung der zulässigen Hilfsmittel,
  - Anforderungen an den Quellennachweis,

- Einzelarbeit oder Gruppenarbeit und Kennzeichnung der jeweiligen Anteile,
- inhaltliche Mindestanforderungen (Text, inhaltliche Schwerpunktsetzung, Karten, Maßstäbe),
- formale Mindestanforderungen (Textlayout, Seitenumfang, Kartenzahl) und
- zeitlicher Rahmen der Bearbeitung.

Die Aufgabenstellung ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

- (4) Im Übrigen gilt § 9 entsprechend. Wird Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigefügt werden.

## **§ 11 Präsentation mit Kolloquium**

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörende ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.
- (2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Übrigen gilt § 9 entsprechend. Wird den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigefügt werden.

## **§ 12 Ausarbeitung**

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z. B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig.
- (2) Die Aufgabenstellung, unter Angabe der in § 10 Abs. 2 genannten Punkte, einschließlich der Festlegung des Abgabetermins, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung (Abgabetermin) bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Änderungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 13 Ausarbeitung mit Kolloquium**

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z. B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet.
- (2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium (Abgabetermin) bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

## **§ 14**

### **Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium**

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z. B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation mit Kolloquium an; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Ausarbeitung, Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörende ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.
- (2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zu Präsentation und Kolloquium (Abgabetermin) bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 15**

### **Projekt**

- (1) Nach Maßgabe der Anlage 1 sind Prüfungen in Form von Projekten zu erbringen bzw. können in Form von Projekten erbracht werden. Bei den Projekten ist eine für die Tätigkeit einer Landschaftsarchitektin bzw. eines Landschaftsarchitekten typische Aufgabenstellung bzw. eine Aufgabenstellung aus dem Bereich eines Faches im Rahmen einer Gruppe zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnis der Aufgabenstellung (Arbeitsergebnis) sind von dem jeweiligen Prüfling im Rahmen einer Gruppenprüfung mündlich zu präsentieren. Arbeitsergebnis und Präsentation werden als Einheit bewertet.

- (2) Das Angebot an Projekten wird für das jeweilige Semester durch Aushang oder Ähnliches bekannt gegeben.
- (3) Projekte können nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Projektarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Die Projekte werden von vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten angeboten und während der Bearbeitungszeit durch Lehrveranstaltungen begleitet. Der Prozess der Differenzierung der Aufgabenstellung innerhalb der Gruppe wird von der zuständigen Lehrperson betreut und gegebenenfalls korrigiert.

- (5) Als Arbeitsergebnisse kommen in Frage:

- künstlerische Entwürfe,
- künstlerische Ausführungen,
- Modelle,
- Zeichnungen,
- Web-Auftritte,
- 3D-Konstruktionen,
- 3D-Darstellungen,
- schriftliche Ausarbeitungen,
- digitale Ausarbeitungen (z. B. CAD, GIS, Grafik),
- Kartierungsergebnisse,
- Pläne.

Kombinationsformen sind zulässig.

- (6) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Das Arbeitsergebnis ist spätestens mit der Anmeldung zur Präsentation (Abgabetermin) bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe des Arbeitsergebnisses hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.



- (8) Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (9) Eine Projektordnung kann Näheres zum Projekt regeln.

### **III. Masterprüfung**

#### **§ 16**

#### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Monate.
- (3) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 24 Credits erworben.

#### **§ 17**

#### **Zulassung zur Masterarbeit**

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- 1. die studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiengangs bis auf eine Prüfung in einem Modul im Umfang von fünf Credits bestanden hat und
- 2. im Falle des § 3 Abs. 4 den Nachweis der zusätzlichen Leistungen erbracht hat.

#### **§ 18**

#### **Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium soll binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Masterarbeit stattfinden.
- (2) Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 60 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 9) entsprechende Anwendung.

- (3) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Credits erworben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2020/2021 für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur in das erste Fachsemester eingeschrieben werden.
- (2) Für Studierende, die sich für das Sommersemester 2021 für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur in das zweite Fachsemester einschreiben, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 ihr Studium in dem Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2022 nach der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr. 3) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (4) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Abs. 3 verlängern. Nach Ablauf der Frist bzw. nach Ablauf der verlängerten Frist gilt die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 20**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses vom 21. Oktober 2020 ausgefertigt.

Lemgo, den 1. Dezember 2020

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

## Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Landschaftsarchitektur

Modul-/ Fach-Nr.	Modul/Fach	SWS	CR	Semester/SWS	
				1	2
<b>PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER</b>					
9950	Entwurfstheorie und -methoden	4	5	4	
9951	Nachhaltigkeit in Landschaftsarchitektur und -planung	4	5	4	
9952	Planungstheorie und -methoden	4	5	4	
9953	Pflanzenkunde und -verwendung	4	5	4	
9954	Projekt (Titel variiert je nach Jahresthema)	8	10	8	
<b>SUMME PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER</b>		<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	
9955	Thesis-Seminar	1	3		1
9956	Masterarbeit		24		
9956	Kolloquium		3		
<b>SUMME SWS</b>		<b>25</b>		<b>24</b>	<b>1</b>
<b>SUMME CR</b>			<b>60</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

CR = Credits

SWS = Semesterwochenstunden

### PFLICHTMODULE

In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtmodule /-fächer ist eine Prüfung abzulegen.

## Anlage 2: Englische Fächerbezeichnung

9950	Entwurfstheorie und -methoden	Design theory and methods
9951	Nachhaltigkeit in Landschaftsarchitektur und -planung	Sustainability in landscape architecture and planning
9952	Planungstheorie und -methoden	Planning theory and methods
9953	Pflanzenkunde und -verwendung	Plants use and ecological and aesthetic theory
9954	<b>Projekt</b>	Project
9955	Thesis-Seminar	Thesis seminar
	Masterarbeit	Master thesis
	Kolloquium	Colloquium